

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Familienplanung e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO).
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele

1. Der Verein leistet Schwangeren und ihren Partnern Beistand in seelischen, sozialen und finanziellen Notlagen, insbesondere in einer Schwangerschaftskonfliktsituation.
2. Der Verein ist durch seine Arbeit bestrebt, ungewollten Schwangerschaften mit ihren seelischen, sozialen und finanziellen Problemen vorzubeugen.
3. Der Verein informiert und berät zu allen Schwangerschaftsfragen, auch bei unerfülltem Kinderwunsch.
4. Deshalb ist der Verein Träger der „Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung (staatlich anerkannt gem. § 218b StGB).“
5. Die Kompetenz der Frau, eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen, soll durch geeignete Beratung und Hilfe gestärkt werden, um sowohl dem Leben des Ungeborenen als auch dem der Frau zu einer größtmöglichen Chance zu verhelfen.

Leitsatz der Arbeit an der Beratungsstelle ist, einer Frau im Schwangerschaftskonflikt eine Entscheidung weder aufzudrängen, noch abzunehmen.
6. Einzelheiten der Arbeitsweise der Beratungsstelle regelt die Geschäftsordnung der Beratungsstelle.

§ 3 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Beratungsstelle erfolgt aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften und durch Spenden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden; eine fördernde Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit der Leitung der Beratungsstelle.
3. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
4. Auch MitarbeiterInnen der Beratungsstelle können Mitglieder des Vereins sein. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
6. Fördernde Mitglieder leisten Geld- oder Sachzuwendungen an den Verein ohne feste Beitragspflicht. Fördernde Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
7. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schädigt oder das mit dem Mitgliedsbeitrag zwei Jahre im Rückstand ist, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Mitglieder erwerben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständigen Vorstandsmitglied (SchatzmeisterIn). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB jeweils gemeinsam zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand als Rechtsvertreter des Vereins hat insbesondere Funktionen, Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers der an der Beratungsstelle Beschäftigten.

Der Vorstand betraut die Leiterin/den Leiter der Beratungsstelle mit Leitungsaufgaben und Vollmachten.

Über Stellenbesetzungen bzw. Kündigungen berät und entscheidet ein Gremium, bestehend aus Vorstand und Leiterin/Leiter der Beratungsstelle. Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme, die Leiterin/der Leiter der Beratungsstelle verfügt über ein Vetorecht. Über die Besetzung der Leiter/innen/stelle entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand kann durch Erklärung nur eine Haftung des Vereinsvermögens begründen. Einzelne Mitglieder werden aus den Erklärungen des Vorstandes weder berechtigt noch verpflichtet.
5. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuladen, der mindestens 1 Monat zuvor zur Post aufgegeben sein muß.
2. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vor der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet und vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er hat in der Einladung darauf hinzuweisen und muß den verlangten Punkt auf die Tagesordnung setzen. Die Einladung muß durch einfachen Brief mindestens 1 Woche zuvor zur Post aufgegeben sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts der Leiterin/Leiters der Beratungsstelle,
 - c) Wahl oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder, die jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Beratungsstelle und deren Änderungen,
 - g) Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters der Beratungsstelle
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich der Schwangerenberatung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(Satzung in der Fassung vom 27.11.2013)